Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3722

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5045/69

Bonn, den 15. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents von 30 000 Tonnen für Thunfische, frisch, gekühlt und geforen, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie der Tarifnr. ex 03.01 B I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 34 000 Tonnen für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnr. 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents von 30 000 Tonnen für Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie in der Tarifnr. ex 03.01 B I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT verpflichtet, für Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie, der Tarifnr. ex 03.01 B I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 30 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises zu eröffnen. Nach den im Rahmen dieser Verhandlungen gemachten, zur Zeit geltenden Zollzugeständnissen ist demnach für das Jahr 1969 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Fische in allen Mitgliedstaaten bis zur vollkommenen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Bei einer unter Leitung der Kommission durchgeführten Konsultationstagung haben einige Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande, erklärt, daß sie bisher an diesen Fischen keinen Einfuhrbedarf aus dritten Ländern hatten, und daß nichts darauf hindeutet, daß sich diese Lage im Verlauf von 1969 ändern würde. Um jedoch den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu wahren, ist der eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen. Ausnahmsweise erlaubt das in Artikel 3 dieser Verordnung beschriebene System die Berücksichtigung der Gesamtheit der vorgenannten Elemente. Damit die tatsächliche Marktentwicklung möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die ursprüngliche Aufteilung auf die übrigen Mitgliedstaaten entsprechend dem Bedarf dieser einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen. Dieser Bedarf errechnet sich einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1969.

Thunfische mit diesem besonderen Verwendungszweck sind jedoch in den statistischen Warenverzeichnissen der meisten Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt. Deshalb ist es nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative Angaben zu erhalten, außer für Italien, dem früher nach Artikel 25 Absatz 3 des Vertrages ein nationales Zollkontingent für diese Fische gewährt worden ist. Die Einfuhren dieser Fische aus dritten Ländern nach Frankreich und in die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion werden für 1968 wahrscheinlich 1800 Tonnen bzw. 200 Tonnen betragen. In Italien haben sich diese Einfuhren in den Jahren 1966 und 1967 wie folgt entwickelt:

1966	1967
47 578	45 896

Auf Grund dieser Angaben sowie der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten könnte der Bedarf dieser Mitgliedstaaten für 1969 sowie die erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge wie folgt veranschlagt werden:

	Menge (in Tonnen)	Prozentsatz
Frankreich	2 000	4,07
Italien	47 000	95,53
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	200	0,40

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Fische in die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 30 000 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf Frankreich, Italien und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auf-

tretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der vorgenannten vier Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. sie könnte in diesem Fall rund 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 24 000 Tonnen und die zweite Rate in Höhe von 6000 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reservemenge gestattet. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat sie auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Fall scheint es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Wahl des Systems der Verwaltung ihrer Quoten zu überlassen. Ferner ist der Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren dieser Fische zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie, der Tarifnr. ex 03.01 B I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 30 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 24 000 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

   Frankreich .... 976 Tonnen

   Italien .... 22 928 Tonnen

   Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion .... 96 Tonnen

2. Die zweite Rate in Höhe von 6000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 genannten Fische in den übrigen Mitgliedstaaten, so entnehmen diese der Reserve eine entsprechende Quote.

Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

1. Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder dieser Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche oder die sich aus der

Anwendung von Artikel 3 ergebende Quote am 15. September 1969 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1969 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1969 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1969 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1969 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet seine Quote gemäß seinen eigenen Vorschriften für die Zollkontingente.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Gestellung der betreffenden Fische bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 34 000 Tonnen für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnr. 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT verpflichtet, für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnr. 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 34 000 Tonnen zu eröffnen. Nach den im Rahmen dieser Verhandlungen gemachten zur Zeit geltenden Zollzugeständnisse ist demnach für das Jahr 1969 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren dieser Fische in allen Mitgliedstaaten bis zur vollkommenen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Fischen möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1969.

Während der Jahre 1966 und 1967 verteilen sich die Einfuhren dieser Fische aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben. Aufgrund der Angaben für die ersten Monate von 1968, der sich daraus ergebenden Extrapolationen und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, könnten sich für 1968 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben:

	1966	1967	1968
Bundesrepublik Deutschland	1,363	1,376	2,057
Frankreich	0,257	0,390	0,311
Italien	95,619	93,226	80,551
Niederlande	0,493	0,541	0,722
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	2,268	4,467	16,359

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für diese Waren im Jahre 1969 und insbesondere des besonderen Charakters der Angaben für das Jahr 1968 sowie der von den belgischen Behörden für 1969 vorgelegten Vorausschätzungen kann annähernd die erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge wie folgt veranschlagt werden:

Bundesrepublik Deutschland	2,5
Frankreich	0,5
Italien	85
Niederlande	1
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	11

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 34 000 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. sie könnte in diesem Fall rund 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 27 200 Tonnen und die zweite Rate in Höhe von 6800 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und

Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reservemenge gestattet. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat sie auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Fall scheint es angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Systems der Verwaltung ihrer Quoten zu überlassen. Ferner ist der Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren dieser Fische zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnr. 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 34 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 27 200 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Bundesrepublik Deutschland	680 Tonnen
Frankreich	136 Tonnen
Italien	23 120 Tonnen
Niederlande	272 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	2 992 Tonnen

2. Die zweite Rate in Höhe von 6800 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf der Reserve übertragene Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Resere angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1969 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1969 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1969 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1969 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffne-

ten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1969 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilten Quoten gemäß seinen eigenen Vorschriften für die Zollkontingente.

2. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird aufgrund der Gestellung der betreffenden Fische bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

1. Außer für die drei Gemeinschaftszollkontingente für Nutzrinder und gefrorenes Rindfleisch, die bereits Gegenstand von Kommissionsvorschlägen an den Rat für 1969 waren, hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bei den letzten multilateralen GATT-Verhandlungen auf dem Agrarsektor verpflichtet, jährlich die beiden nachstehenden Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen:

Tarifnr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
03.01 B I b) 1	Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie	30 000	zollfrei
		(unter der Voraussetzung, daß der Referenzpreis eingehalten wird)	
03.02 A I b)	Kabeljau, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	34 000	zollfrei

2. Auch diese beiden für das Jahr 1969 zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingente waren Gegenstand eines Konsultationsverfahrens aller Mitgliedstaaten und sind insbesondere auf einer Sitzung am 2. Oktober 1968 mit den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten erörtert worden.

3. Diese beiden Fischarten, Thunfisch und Kabeljau, waren bereits früher Gegenstand von Zoll-

kontingenten, die von der Gemeinschaft bei den Genfer Zollverhandlungen 1960/1961 konsolidiert worden waren. Bei Kabeljau handelte es sich bereits um ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 34 000 Tonnen, während es sich bei Thunfisch für die Konservenindustrie nur um ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 14 000 Tonnen handelte. Im letztgenannten Fall könnten die Eröffnungsmodalitäten des Gemeinschaftszollkontingents gewisse Schwierigkeiten aufwerfen, die aber anscheinend dann gelöst wären, wenn berücksichtigt wird, daß auf der vorgenannten Konsultationssitzung die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten die Kontingentsmenge von 30 000 Tonnen in Rechnung gestellt haben.

4. Die beiden betreffenden Gemeinschaftszollkontingente sind bis zum Jahre 1968 einschließlich als nationale Zollkontingente Italien gewährt worden, dem einzigen Mitgliedstaat, der ein ausgesprochenes Interesse an diesen Zollkontingenten hat.

   Angesichts des Grads der Verwirklichung der Zollunion haben sich die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Verlauf der vorgeannten Sitzung am 2. Oktober 1968 erfreulicherweise dafür ausgesprochen, daß in den beiden Fällen eine Gemeinschaftslösung für die Verwaltung dieser Kontingente erfolgt, und zwar mit Einführung einer Reservemenge, Ziehungsrechten und der Möglichkeit der Rückübertragung auf diese Reservemenge.

5. In bezug auf *Thunfische* zeigte sich, daß der italienische Einfuhrbedarf aus dritten Ländern erheblich über die konsolidierte Kontingentsmenge hinausgeht, während Frankreich und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für 1969 nur einen geringen Bedarf angemeldet haben, während bei den übrigen beiden Mitgliedstaaten wahrscheinlich gar kein Bedarf vorliegt. Unter diesen Umständen wird vorgeschlagen, Quoten von der ersten Rate nur den vier betroffenen Mitgliedstaaten zuzuteilen, während den beiden anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen wird, ihren etwaigen Bedarf durch entsprechende Entnahme aus der Reservemenge zu decken.

6. Bei *Kabeljau* war bisher praktisch nur der italienische Einfuhrbedarf aus Drittländern zu berücksichtigen, jedoch läßt sich auf Grund des ständigen Rückgangs dieses Bedarfs während der letzten Jahre (39 307 Tonnen im Jahre 1963, 30 157 Tonnen im Jahre 1967) damit rechnen, daß der Einfuhrbedarf im Jahre 1969 nicht mehr die konsolidierte Kontingentsmenge erreichen wird. Der vorausschätzbare Bedarf der übrigen Mitgliedstaaten erweist sich als geringfügig außer bei der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, bei der er etwas höher erscheint. Daher wird vorgeschlagen, die erste Rate auf alle Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei die beiden Hauptquoten Italien und der BLWU zugeteilt werden, so daß ein etwaiger zusätzlicher Bedarf der anderen Mitgliedstaaten durch entsprechende Entnahmen aus der Reservemenge gedeckt werden kann.